

**Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

Vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2019)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Marktredwitz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

**§ 4
Reinigungspflicht**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauerbenutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

**§ 5
Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanäleinfänge freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

**§ 6
Reinigungsfläche**

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück

und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenverzeichnisses (Anlage) dem Fahrbahnrand (Rinnstein)
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

**§ 7
Gemeinsame Reinigungspflicht der
Vorder- und Hinterlieger**

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt oder mit welchem er eine gemeinsame Zuwegung zur öffentlichen Straße hat. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.
- (3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.

**§ 8
Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei
Vorder- und Hinterliegern**

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

**§ 9
Sicherungspflicht**

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

**§ 10
Sicherungsarbeiten**

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

**§ 11
Sicherungsfläche**

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für die Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.1999, zuletzt geändert zum 01.12.2017, außer Kraft.

Marktedwitz, 27.11.2019

Weigel
Oberbürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

Bayreuther Straße
Berliner Platz
Dammstraße
Egerlandplatz
Fikentscherstraße
Fritz-Thomas-Straße
Goethestraße
Jean-Paul-Platz
Jean-Paul-Straße Hs. Nr. 1-15
Klingerstraße
Kraußoldstraße
Leopoldstraße
Lorenzreuther Straße
Marienstraße
Meußelsdorfer Straße
Oberredwitzer Straße
Sechsämterplatz
Swalmener Platz
Thölauer Straße
Vilserplatz
Waldershofer Straße
Wölsauer Straße

Gruppe B

Adalbert-Stifter-Straße
Adam-Krafft-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Am Scherrweiher
Am Sterngrund
Anton-Bruckner-Straße
Asterstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Balthasar-Neumann-Straße
Barbarastraße
Bauerstraße
Beethovenstraße
Bergstraße
Bernadottestraße
Bismarckstraße
Böttgerstraße
Brandströmstraße
Braustraße
Breslauer Straße
Coubertinstraße
Damaschkestraße
Dörflaser Hauptstraße
Dörflaser Platz
Dürnbergstraße
Egerstraße
Eigenheimstraße
Flottmannstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Schubert-Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedenfelser Straße
Friedensplatz
Gebrüder-Kastner-Straße
Günthersweiherweg
Haager Weg
Hardenbergstraße

Jean-Paul-Straße ab Hs.Nr 15 aufsteigend
Kaisersteinstraße
Karlsbader Straße
Karl-Stilp-Straße
Karlstraße
Kösseinestraße
Kolpingstraße
Kopernikusstraße
Kreuzstraße
Kupferhammerstraße
La-Mure-Platz
Leutendorfer Straße
Ludwig-Thoma-Straße
Markt
Martin-Luther-Straße
Max-Planck-Straße
Max-Reger-Straße
Moltkestraße
Mühlbergstraße
Nansenstraße
Nelkenstraße
Oskar-Gebhardt-Straße
Oskar-Loew-Straße
Ostenstraße
Ottostraße
Peter-Kolb-Platz
Peter-Kolb-Straße
Poststraße
Putzenreuthstraße
Reichelsweiherstraße
Reiserbergstraße
Rößlermühlstraße
Scherdelstraße
Schillerstraße
Schulstraße
Schulze-Delitzsch-Straße
Theodor-Körner-Straße
Walter-Flex-Straße

Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187

Hermann-Löns-Straße
Humboldtstraße
Jahnstraße
Zipprothplatz

Wegenerstraße
Wielandstraße
Wunsiedler Straße

Stadtteile

Brand:

Fridauer Straße
Hauptstraße
Jahnstraße
Neue Fridauer Straße

Leutendorf / Ziegelhütte:

Redwitzer Straße
Rodenzenreuther Straße
Ziegelhüttenstraße

Lorenzreuth:

Industriallee
Oberdorfstraße
Thiersheimer Straße

Gruppe C

Ahornweg	Daimlerstraße
Albert-Einstein-Straße	Darwinstraße
Altdorferweg	Dieselstraße
Am Auenpark	Drosselweg
Am Brännlein	Dunantstraße
Am Frauenholz	Eckenerstraße
Am Galgenberg	Elfenweg
Am Gericht	Erlenweg
Am Malzhaus	Fabrikgasse
Am Siedlerberg	Fabrikstraße
Amselweg	Falkenweg
Amundsenstraße	Färbergraben
An der Sandgrube	Felix-Wankel-Straße
Andersenweg	Fichtenstraße
Andreeweg	Filchnerstraße
Anemonenweg	Finkenweg
Angerweg	Flemingweg
Annaweg	Fliederstraße
Asamweg	Franzensbader Straße
Bachstraße	Franz-Meier-Straße
Bahnweg	Friedrichstraße
Behringstraße	Fröbelweg
Beim Birnbaum	Glashüttenweg
Berghofweg	Grünerstraße
Besselweg	Grünewaldweg
Bieneckweg	Habichtweg
Billrothweg	Haldenstraße
Birkenweg	Hans-Sachs-Platz
Birkweg	Hartweg
Blumenstraße	Hauffstraße
Bodenschwinghstraße	Haydnstraße
Brunnengäßchen	Heinrichsenweg
Buchenstraße	Hippokratesweg
Bühlstraße	Hirschberger Straße
Burgermühlgäßchen	Hirschmannstraße
Carl-Benker-Straße	Hofstatt
Carl-Orff-Weg	Hohe Gasse
Castelfranco-Emilia-Platz	Holbeinweg

Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187

CeramTec-Weg
Christoph-Weigel-Straße
Dahlienweg
In der Lohe
Jaegerstraße
Johannes-Brahms-Weg
Katharinenweg
Kattowitzer Weg
Keplerstraße
Kiebitzstraße
Kirchpark
Kirchstraße
Klatzenweg
Kneippstraße
Kohlerstraße
Krokusweg
Lärchenweg
Lebenshilfeweg
Leibnitzweg
Liebigstraße
Lilienthalstraße
Lindenstraße
Livingstonstraße
Lohbachweg
Löhestraße
Lucas-Cranach-Straße
Ludwig-Uhland-Straße
Luisenstraße
Maiglöckchenweg
Manzenberger Straße
Märchenweg
Margeritenweg
Marienbader Weg
Meisenweg
Mendelweg
Miedelmühlweg
Mozartstraße
Mühlstraße
Nachtigalweg
Narzissenstraße
Neue Heimat

Holzbergerweg
Hüttenweg
Im Winkel
Peter-Vischer-Straße
Pettenkofersstraße
Pfaffenbühler Straße
Pfarrgasse / Pfarrhof
Pfarrweiherstraße
Redwitzweg
Rembrandtstraße
Riemenschneiderstraße
Riesenweg
Robert-Koch-Straße
Robert-Schumann-Straße
Robert-Scott-Straße
Röntgenstraße
Roonstraße
Roseggerweg
Rosenstraße
Rotkehlchenstraße
Rübezahlweg
Rückertallee
Sauerbruchweg
Schafbrunnenweg
Scherergasse
Schillerhain
Schlachthofweg
Schloßstraße
Schreiberweg
Schübelweg
Schuhwiese
Schützenstraße
Schwalbenweg
Schwimmbadweg
Seebergerstraße
Seilergraben
Sammelweisweg
Siebensternstraße
Siedlerplatz
Siemensstraße
Spatzenweg

Oberthweg
Ödweißenbachweg
Ostwaldweg
Pachelbelstraße
Paracelsusweg
Stilzelweg
Stöhregrundweg
Storchenweg
Strehlenbergstraße
Südstraße
Suttnerweg
Sven-Hedin-Straße
Theresienstraße
Trebnitzweg
Tulpenstraße
Ulmenweg
Untere Bergstraße
Unterer Mühlweg
Veilchenweg
Veit-Stoß-Straße
Virchowweg
von-Cramm-Weg
von-Gluck-Straße
von-Gümbel-Straße
Waldershofer Kirchsteig
Walkmühlweg
Walterstraße
Warburgweg
Weberweg
Weiherweg
Wichernstraße
Wuttigmühlstraße
Zaunkönigstraße
Zehentstadelweg
Zeppelinstraße
Zeulmannweg
Zoiglgasse
Zweigstraße
Zwergenweg

Stadtteile

Sperberweg
Spitzwegstraße
Stadtparkweg
Starenweg
Steinwaldstraße
An der Kösseine
Arzberger Straße
Bahnhofstraße
Bergsiedlung
Bergstraße
Fabrikgasse
Fliederstraße
Fröbelweg
Gartenstraße
Goethestraße
Haager Weg
Haingrüner Straße
Im Winkl
Kirchweg
Kolpingweg
Lindenstraße
Marktedwitzer Straße
Rosenstraße
Schillerstraße
Schloßhof
Schloßstraße
Schulweg
Soldanstraße
Tulpenstraße
Vogelherd
Weidersberg
Wißmathweg

Glashütte / Katharinenhöhe

Grafenstein

Haag, Neu-Haag, Hammerberg

Haingrün

Korbersdorf

Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187

Brand:

Alte Post
Am Anger
Am Kirschbaum
Am Rang
Am Sportplatz
Am Waldrand
Kalkofenweg
Kleinwenderner Straße
Lohäcker
Seebrücklweg
Weiherwiesenweg
Zeiglwiesenweg

Lorenzreuth:

Adalbert-Zoellner-Straße
Am Burggut
Bachweg
Bahnweg
Blauweg
Breitmühle
Brückenstraße
Elmstraße
Gaderstraße
Geißbachweg
Griesstraße
Haldenstraße
Hausweberweg
Heckenstraße
Heidestraße
Heinrich-Rockstroh-Straße
Helmhof
Hirtenweg
Klepperstraße
Korbersdorfer Straße
Krumme Gasse
Laubmannbergl
Lohstraße
Neues Schloss
Peuntstraße
Rangstraße

Leutendorf / Ziegelhütte:

Am Berg
Brunnwiesenstraße
Felsenweg
Flurstraße
Grünitzmühlstraße
Wilhelm-Rupprecht-Straße
Zimmereiweg

Manzenberg

Meußelsdorf:

Brammenweg
Dorfstraße
Pierlweg
Tannenweg
Tiefenbacher Weg

Oberthölau / Unterthölau

Pfaffenreuth

Reutlas

Wölsau

Wölsauerhammer

**Straßenreinigungs- und
Winterdienst V
187**

Rathaushütte
Rieß-Bergl
Röslaustraße
Salzhübelstraße
Schlehenstraße
Schmiedeweg
Tannlohstraße
Wacheweg
Wiesenweg